

**Anordnung
über den Informationsdienst
Entwicklung und Anwendung
der Mikroelektronik
vom 8. Juli 1983**

Zur beschleunigten Durchsetzung der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft der DDR wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die mikroelektronische Bauelemente und Baugruppen entwickeln, produzieren und/oder anwenden sowie mit derartigen Erzeugnissen handeln.

(2) Die Anwendung der Mikroelektronik im Sinne dieser Anordnung umfaßt den Einsatz

- diskreter und integrierter elektronischer Bauelemente und Baugruppen der Halbleitertechnik, einschließlich der Optoelektronik, der Leistungselektronik und der Hybridtechnik,
- passiver elektronischer Bauelemente,
- peripherer Komponenten, wie Sensoren, Bedienelemente, Codierschalter, Mikromotoren,

in Baugruppen, Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die zur sozialistischen Rationalisierung entwickelt und produziert werden. Das betrifft gleichermaßen die Modernisierung vorhandener Grundfonds durch den Einsatz der Mikroelektronik.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Informationsdienst Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik (im folgenden Informationsdienst genannt) dient der Erfassung und Vermittlung von Wissen und Erfahrungen des nationalen und internationalen Standes

- bei der Entwicklung, der Produktion und der Anwendung der Mikroelektronik im Industriebereich Elektrotechnik und Elektronik,
- bei der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Der Informationsdienst umfaßt

- die wissenschaftlich-technische und ökonomische Information über den nationalen und internationalen Stand der Entwicklung, Produktion und Anwendung der Mikroelektronik,
- die wissenschaftlich-technische Information über das in der DDR gegenwärtig und perspektivisch verfügbare Sortiment elektronischer Bauelemente in Übereinstimmung mit den einheitlichen Grundsätzen des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR,
- die wissenschaftlich-technische Information über nachnutzbare Rationalisierungslösungen und Anwendungsfälle der Mikroelektronik in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments realisiert wurden.³

(3) Der Informationsdienst ist unter Leitung des VEB Applikationszentrum Elektronik Berlin im VEB Kombinat Mikroelektronik (im folgenden VEB AEB genannt) weiter auszubauen und arbeitsteilig mit bauelementeherstellenden und anwendenden Kombinat, Betrieben und Einrichtungen so zu entwickeln, daß er den breiten Einsatz der Mikroelektronik in der Volkswirtschaft fördert. Über die Zusammenarbeit sind zwischen dem VEB AEB und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3

Leistungen des Informationsdienstes

(1) Der VEB AEB hat auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen folgende Leistungen zu sichern und für die Nutzer in der Volkswirtschaft bereitzustellen:

- wissenschaftlich-technische und ökonomische Informationen aus der nationalen und internationalen Literatur als
 - Informationsschriften und Broschüren mit analytisch-synthetischem Charakter
 - Leiterinformationen
 - Literaturstudien
 - rechnergestützte Dokumentennachweisinformationen;
- wissenschaftlich-technische Informationen über das in der DDR gegenwärtig und perspektivisch verfügbare Sortiment elektronischer Bauelemente (in Übereinstimmung mit den einheitlichen Grundsätzen des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR) als
 - Bauelementedokumentationen zum Listensortiment
 - Listen elektronischer Bauelemente
 - Prospekte, Kataloge, Datenblätter und Broschüren zu elektronischen Bauelementen unter Einbeziehung der Herstellerbetriebe;
- wissenschaftlich-technische Informationen über nachnutzbare Rationalisierungslösungen und Anwendungsfälle der Mikroelektronik in Geräten, Anlagen und Ausrüstungen, die auf der Basis des in der DDR verfügbaren Bauelementesortiments realisiert wurden unter Beachtung der Anordnung vom 25. August 1981 über den Aufbau und die Gestaltung einer Datenbank für Industrierobotertechnik (GBl. I Nr. 27 S. 334) als
 - rechnergestützte Informationen über gespeicherte Anwendungsfälle aus dem „zentralen Nachweisspeicher angewandte Mikroelektronik“ (im folgenden ZNAM genannt)
 - Anwenderberichte zu speziellen Anwendungsfällen
 - Publikationen über ausgewählte Anwendungsfälle;
- aktuelle Leistungsübersichten zum Gesamtinformationsangebot des Informationsdienstes Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik.

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 sind bei den Beratungs- und Informationsstellen Mikroelektronik in den Bezirken der DDR einzusehen und beim VEB AEB bzw. Ursprungsbetrieb zu bestellen. Die Leistungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gemäß den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen.

(3) Informationsaufträge sind formlos an den VEB AEB bzw. an die zuständige Beratungs- und Informationsstelle zu richten.

§ 4

Aufgaben des VEB Applikationszentrum Elektronik Berlin

(1) Der VEB AEB hat den Ausbau und den laufenden Betrieb des Informationsdienstes zu organisieren, zu koordinieren und Leistungen entsprechend § 3 zu realisieren.

(2) Der VEB AEB hat den Aufbau und den laufenden Betrieb des ZNAM im Rahmen des Informationsdienstes rational zu organisieren.

(3) Der VEB AEB hat zur Sicherung des Informationsdienstes Vereinbarungen über den Austausch relevanter, wissenschaftlich-technischer Informationen mit den im § 1 Abs. 1 genannten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen vorzubereiten und abzuschließen.

§ 5

**Aufgaben des Zenträlinstituts
für Information und Dokumentation (ZIID)**

(1) Das ZIID hat den weiteren Ausbau des Informationsdienstes durch entsprechende Vorgaben in den staatlichen